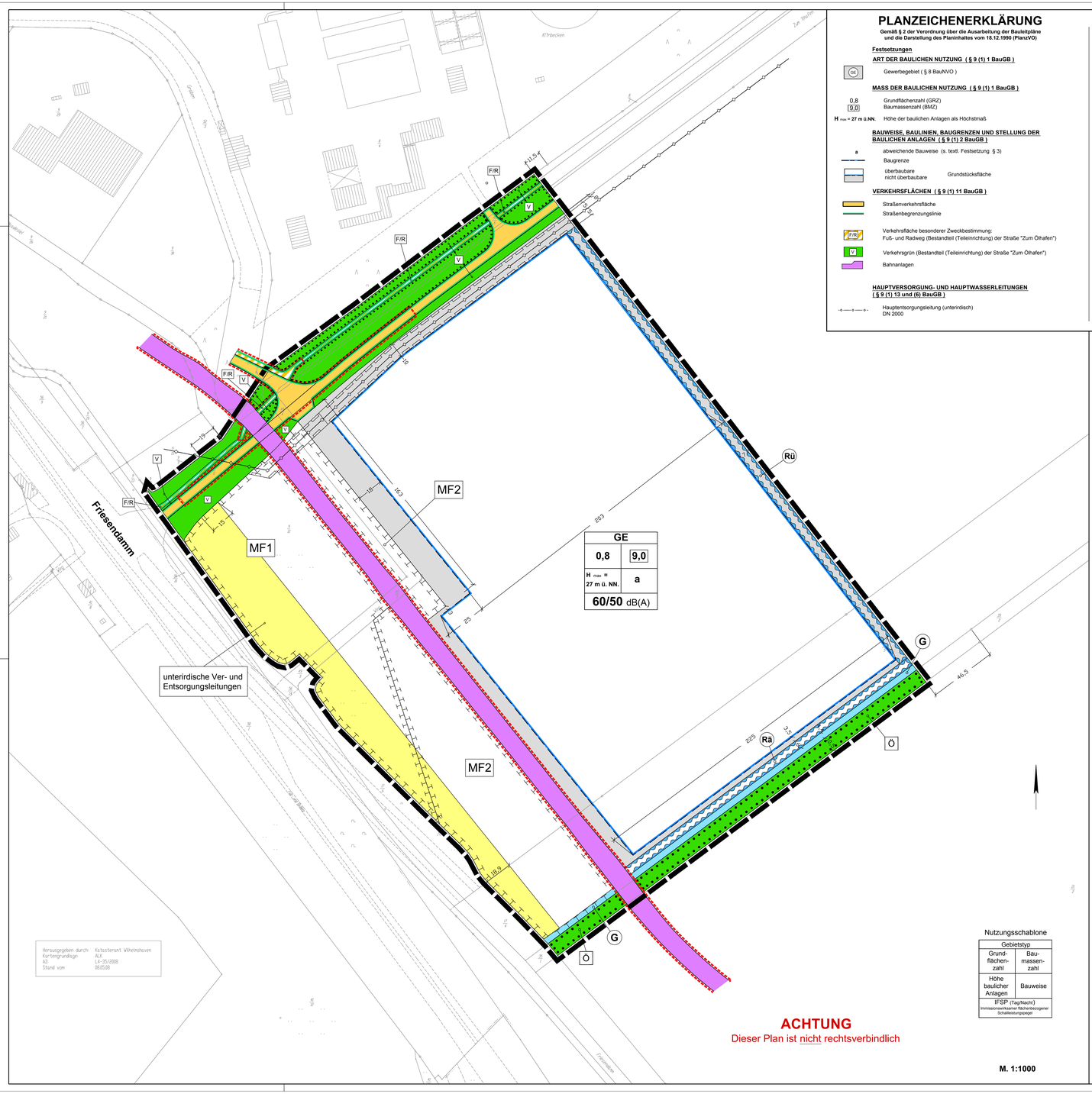

GE	
0,8	9,0
H max = 27 m ü. NN.	a
60/50 dB(A)	

Nutzungsschablone

Gebietstyp	
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Höhe baulicher Anlagen	Bauweise
IFSP (Tag/Nacht) Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel	

ACHTUNG
Dieser Plan ist nicht rechtsverbindlich

M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (PlanzVO)

Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)
9,0 — Baumassenzahl (BMZ)
H max = 27 m ü.NN. — Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

a — abweichende Bauweise (s. textl. Festsetzung § 3)
Baugrenze
überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
F/R — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg (Bestandteil (Teileinrichtung) der Straße "Zum Öthafen")
V — Verkehrsgrün (Bestandteil (Teileinrichtung) der Straße "Zum Öthafen")
Bahnanlagen

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) 13 und (6) BauGB)

Hauptentsorgungsleitung (unterirdisch)
DN 2000

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG (§ 9 (1) 12,14 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

G — Öffentliche Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) 16 und (6) BauGB)

Ö — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses: Graben
Ö — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses:
Rü — Regenwasserrückhaltung
Rä — Räumstreifen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 + 25 BauGB)

Fläche mit Bindungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)
Maßnahmenfläche
M — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Leitungsträgers WEB
Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nachrichtlicher Vermerk des "Nördliche Gleisanbindung des Inneren Hafens von Wilhelmshaven" Planfeststellungsverfahrens

Textliche Festsetzungen

§1 **Gewerbegebiet** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 8 und 1 Abs.5, 6 BauNVO).

(1) Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsfläche sind Einzelhandelsbetriebe als allgemein zulässige Nutzungen gem. §8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig (§1 Abs.5 Nr. 1 BauNVO). Ausnahmsweise können Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetriebs als Nebenanlage zugelassen werden, sofern die Verkaufsfläche im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder Gewerbebetrieb steht sowie der Betriebsfläche räumlich angegliedert und untergeordnet ist. Bei zentrenrelevanten Sortimenten gem. Liste des Wilhelmshavener Einzelhandelsentwicklungskonzeptes (CIMA, 2007) darf die Verkaufsfläche höchstens 100 m² betragen.
Zentrenrelevante Sortimente: Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Lederwaren, Taschen, Koffer, Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswäsche, Teppiche, Gardinen, Elektrokleingeräte, Foto, Film, Optik, Uhren, Schmuck, Musikinstrumente, Fahrräder, Lampen, Unterhaltungselektronik, Bücher, Schreibwaren, Spielwaren und Fahrräder.

(2) Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsfläche sind die allgemein zulässigen Nutzungen gem. §8 Abs. 2 Nr. 3 + 4 BauNVO (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig (§1 Abs.5 Nr. 1 BauNVO).

(3) Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsfläche sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. §8 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO (Betriebsleiterwohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) nicht zulässig (§1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO).

§2 **Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§16, 18 BauNVO)

(1) Die zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt maximal 27 m über NN.

§3 **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.Vm. § 22 BauNVO)

(1) Als abweichende Bauweise wird eine von der offenen Bauweise insofern abweichende Bauweise festgesetzt, als Gebäudelängen von mehr als 50,0m zulässig sind.

§4 **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB)

Für den Bereich der Straße „Zum Öthafen" werden zur Erschließung der Bauflächen folgende Festsetzungen getroffen:

(1) Grundstückszu- bzw. -abfahrten sind über Verkehrsgrünflächen, Fuß- und Radwege und Flächen mit Leitungsrechten zulässig.
(2) je Grundstück sind max. zwei Grundstückszu- bzw. -abfahrten mit einer max. Breite von je 8,5 m zulässig
(3) Zur Erschließung des Plangebiets sind Geh- und Radwege über Verkehrsgrünflächen zulässig.

§5 **Regelungen zum Schallschutz** (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

(1) Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel LW'A weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten:

Tabelle A: Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel

Teilfläche Nr.	Flächengröße m²	Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel $L_{W''A}$ tags 6-22 Uhr dB(A)	nachts 22-6 Uhr dB(A)
GE	91.600	60,0	50,0

(2) Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent, unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehenden Anlagen, nicht überschreiten.
(3) Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Betriebsleiterwohnungen zulässig.

§ 6 **Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft** (§ 1a Abs. 3 BauGB)

(1) Die innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche gem. § 9 (1) Nr.15 vorhandenen Gehölzbestände sind gem. § 9 (1) Nr.25b BauGB Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
(2) Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr.20 BauGB (MF1 - MF2) sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

MF 1
Flächen für Extensivgrünland:
a) Extensivweide, zwei Großvieheinheiten / ha **oder**
b) Extensivwiese, ein- bis zweimalige Mahd ab 15.06./Jahr, Abfuhr des Mähgutes
Auf dem Extensivgrünland sind folgende Verbote zu beachten:
- keine Düngung
- kein Aufbringen von Pflanzenschutzmittel
- kein Walzen und Schleppen
- keine Drainage
- keine Narbenverbesserung und -erneuerung

MF 2
Entwicklung von Ruderal- und Gehölzstrukturen in freier Sukzession durch Aufgabe der Nutzung.

Die Maßnahmenumsetzung (Objektplanung und Landschaftsbau) erfolgt durch die Stadt auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes für den Kompensationsflächenpool Maadeaue' (Büro für Landschaftsplanung v. d. Mühlen 2000).

(3) Die Flächen der Gemarkung Rüstringen, der Flur 3, Flurstück 204/2 (anteilig 1,9895 ha) sowie der Flur 14, Flurstück 27/30 (anteilig 0,7934 ha) sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 177 - 2. Änderung "Heppenser Groden - Mitte" (Ersatzflächen). Auf den bezeichneten Flächen werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr.20 BauGB zur Kompensation der unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in die Natur und Landschaft nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan umgesetzt.

HINWEISE auf die Anwendung bei Genehmigungsverfahren

1. Oberflächenentwässerung
- Anfallendes Oberflächenwasser aus dem Baugebiet ist dezentral zurückzuhalten und mit maximal 2 l/sec*ha in den vorhandenen, südlichen Graben abzuführen.
- Für die Einleitung in den bestehenden Graben ist die Einleitungserlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich.

2. Altlasten / Kampfmittel
Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich im Planungsbereich Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Bei den Plangrundstücken handelt es sich um aufgespülte Flächen, deren Böden geogene Hintergrundbelastungen aufweisen können, die bei der Verwertung in Bereichen ohne diese Hintergrundbelastung zu Schwierigkeiten führen können. Punktuelle Kontaminationen durch unkontrollierte Ablagerungen und Verfüllungen in der Nachkriegszeit können für den Planungsbereich nicht ausgeschlossen werden.
Eventuell vorhandenes Kontaminationsmaterial, das auf der Grundstücksfläche nicht verwertet oder konditioniert werden kann, ist nachweisbar fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.

Durchzuführende Kampfmittelsondierungen sind vorhabenbezogen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover und der unteren Bodenschutzbehörde im Fachbereich Umwelt abzustimmen. Die aktuelle Arbeitsanweisung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen „Arbeitsanweisung für Arbeiten der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen" ist zu beachten.

3. Schallschutz
Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel in Tabelle A erfolgte so, dass bei deren Einhaltung die geltenden Immissionsrichtwerte bzw. die festgelegten Immissionskontingente außerhalb der Planfläche eingehalten werden können. Die Schallausbreitungsrechnung wurde hierbei entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig in Oktavbändern nach folgender Beziehung durchgeführt:

$$L_{fT}(DW) = L_W + D_c - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}$$

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met}$$

(Bedeutung der Formelzeichen s. DIN ISO 9613-2 Oktober 1999)

Die zur Berechnung der Immissionskontingente zu verwendenden Flächenschallquellen nach Tabelle A sind mit dem folgenden Relativspektrum zu versehen:

Tabelle B. A-bewertetes Oktavspektrum L_{WAfOct} bezogen auf den A-Schallleistungspegel L_{WA}

Frequenz in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WAfOct} = L_{WA}$ in dB(A)	– 25	– 17,5	– 10	– 7,5	– 5	– 6	– 9

Die Schallquellenhöhe wird einheitlich für alle Teilflächen mit 5 m über Grund angesetzt.
Es wird mit freier Schallausbreitung gerechnet, d. h., Abar = 0 dB.
Der für die standortbezogene meteorologische Korrektur Cmet erforderliche Faktor C0 wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$C_0 = +10 \cdot \log(\frac{T_N}{100} + \frac{T_G}{100} \cdot 10^{0,6\cdot H} + \frac{T_D}{100} \cdot 10^{0,7\cdot D})\,dB$$

T_N Anteil der Mitwind-Wetterlagen einschließlich Windstille und Inversionswetterlagen in %,
T_G Anteil der Querwind-Wetterlagen in %,
T_D Anteil der Gegenwind-Wetterlagen in %

Dabei wird die folgende Windstatistik zugrunde gelegt:

Windrichtung	Windrichtungssektor in Grad	relative Häufigkeit in %
Nord	0 – 15	4,0
	30	4,0
	60	4,9
Ost	90	6,2
	120	9,8
	150	6,2
Süd	180	7,7
	210	13,2
	240	15,2
West	270	11,1
	300	8,0
	330	5,9
umlaufende Winde		1,2
Windstille		2,6

Umlaufende Winde und Windstille werden dabei der Mitwindschicht zugeschlagen

Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen für die Aufpunkte IO IX, IO XI, IO XII, IO 16, IO 16.1, IO 17 und IO MS 2 (siehe Tabelle 1) zu prognostizieren.

Immissionsort	Nutzung	Gauß-Krüger-Koordinaten Rechtswert	Hochwert
IO IX (B-Plan Nr. 62)	MI	3442687	5935015
IO XI (B-Plan Nr. 63)	KG	3442970	5934585
IO XII (B-Plan Nr. 63, 2. Ä.)	GE	3443054	5934490
IO 16 Neuengroden Süd (B-Plan Nr. 24A)	WR/WA	3442147	5935082
IO 16.1 (B-Plan Nr. 62)	WA	3442367	5934754
IO 17 Heppens Nord (B-Plan Nr. 62)	MI	3444520	5934520
IO MS 2	MI	3444160	5935172

Tabelle 1: Immissionsorte

Der nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlage(n) (einschließlich Verkehr auf dem Werksgelände) darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ergibt. Dies ist bei jeder Anlage durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
Beim Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen sind auch bereits bestehende Anlagen innerhalb dieses Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

4.Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Genehmigung der Arbeit gestattet.

5.Militärischer Schutzbereich
Eine Überschreitung der zulässigen Bauhöhe sowie der Einsatz z.B. reflektierender Fassadenverkleidungen ist aufgrund der vorhandenen Schutzgebietsanordnung - Militärischer Schutzbereich Nr. 371 des Marinestützpunktes Heppenser Groden - auszuschließen.
Die Genehmigung baulicher Anlagen kann nur im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung Nord erfolgen.

6.Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten und umzusetzen.

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO),in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diesen Bebauungsplan **Nr.177 - 2. Änderung**
- Heppenser Groden Mitte - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
_____
Oberbürgermeister

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: ALK Stand:_____ Flur _____ Maßstab: _____
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Bebauungsplan Nr._____ Änderung Nr. _____ erteilt durch das Katasteramt Wilhelmshaven am _____
Az.: _____

Bescheinigung der Verm. u. Katasterbehörde Jade/Weser - Katasteramt Wilhelmshaven.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wilhelmshaven, den _____
GLL Oldenburg, Katasteramt Wilhelmshaven
Petersstraße 53, 26382 Wilhelmshaven
_____

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von **Fachbereich Stadtplanung u. Stadterneuerung**

Wilhelmshaven, den 21.06.2010
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

In Vertretung

Fachbereichsleiter | ATL/Sachbearbeiter | Plan gezeichnet | Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 16.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018) am 16.04.2008 ortsüblich durch Tageszeitung bekanntgemacht.
Wilhelmshaven, den 21.06.2010
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Fachbereichsleiter

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 14.04.2008 beschlossen, die Beteiligung der Bürger gem. § 3(1) BauGB in Form einer ~~Bürgerversammlung~~ / Bürgersprechstunde durchzuführen. Ort und Zeit wurden ortsüblich am 17.01.2009 durch Tageszeitung bekanntgemacht.
Die ~~Bürgerversammlung~~ / Bürgersprechstunde fand vom 26.01.2009 bis einschl. 06.02.2009 statt.

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 10.02.2010 nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes - mit dazugehöriger Örtlicher Bauvorschrift gem. § 56 NBauO - zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB - und § 97 NBauO - beschlossen.Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 08.05.2010 ortsüblich durch Tageszeitung bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 17.05.2010 bis zum 18.06.2010 öffentlich ausgelegen.

Wilhelmshaven, den 21.06.2010
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Fachbereichsleiter

SATZUNG DER STADT WILHELMSHAVEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. **177 - 2.Änderung**
Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen - nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am _____ gem. § 10 (1) BauGB und der §§ 6 u. 40 der NGO in der z.Zt. geltenden Fassungen als Satzung beschlossen.
Die Begründung in der Fassung vom _____ wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.
Wilhelmshaven, den
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
_____
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wurde gem. § 10 (3) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I, S. 2414) , zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) und gem. VO über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in der z.Zt. geltenden Fassung am _____ ortsüblich durch Tageszeitung bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist am _____ in Kraft getreten.
Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven
eingesehen werden.

Wilhelmshaven, den
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Fachbereichsleiter

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.

Wilhelmshaven, den _____
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Fachbereichsleiter

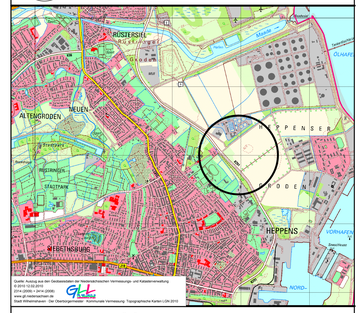

Nordsee Stadt Wilhelmshaven

BEBAUUNGSPLAN NR. 177 - 2.AE
- Heppenser Groden Mitte -

B - Plan - Kennung :		
1 7 7 . 2 A E	Stand : 21.07.2010	ca 1310x750

1 m²